

CHRISTIAN SOLMECKE / FELIX RÜTHER / HARALD BÜRING

Filesharing: Nachforschungspflichten des Anschlussinhabers

Immaterialgüterrecht

Rechtsprechungsüberblick zu den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast

Die Zahl der Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen in Form von Filesharing über Tauschbörsen im Internet ist nach wie vor hoch. In der Regel wird der Inhaber des jeweiligen Anschlusses von dem Rechteinhaber bzw. dessen Anwälten abgemahnt. Erfüllt der in Anspruch genommene Anschlussinhaber die zumeist geltend gemachten Unterlassungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nicht oder nicht vollständig, bleibt dem Rechteinhaber noch die Möglichkeit, ein zivilgerichtliches Verfahren einzuleiten. Dabei kommt es häufig vor, dass sich der Beklagte gegen eine Heranziehung als Täter mit dem Argument wendet, dass in

seinem Haushalt lebende Personen, insbesondere Familienangehörige, ebenfalls Zugriff auf seinen Anschluss gehabt haben. Hierbei stellt sich in gerichtlichen Verfahren vor allem die Frage, inwieweit der Anschlussinhaber im Rahmen der sog. sekundären Darlegungslast eine Nachforschungspflicht hat. Aus einer Analyse der aktuellen Rechtsprechung ergibt sich, dass die Gerichte hinsichtlich der Darlegungslast sowie etwaiger Nachforschungspflichten nach wie vor sehr unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Dabei berufen sich beide Auffassungen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung – vor allem das sog. BearShare-Urteil. Lesedauer: 12 Minuten

I. Einführung

Normalerweise ist der Kläger in einem Zivilprozess darlegungs- und beweispflichtig für alle Tatsachen, die den jeweils geltend gemachten Anspruch begründen. Da dies in Filesharing-Verfahren für den klagenden Rechteinhaber kaum möglich ist, hat ihm der BGH in der Grundsatzentscheidung „Sommer unseres Lebens“¹ jedoch Beweiserleichterungen hinsichtlich der Täterschaft zur Seite gestellt. So spricht nach dem BGH eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft desjenigen, über dessen Internetanschluss (erwiesenermaßen) Filesharing betrieben wurde.

Hieraus folgt, dass der Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast trägt. Wie weit diese geht, hat der BGH im Morpheus-Urteil² – insbesondere in der BearShare-Entscheidung³ – sowie in den kürzlich veröffentlichten Gründen zu dem Urteil „Tauschbörse III“⁴ näher ausgeführt. Da die Vorgaben aber weiterhin viel Auslegungsspielraum lassen, ist zu untersuchen, welche Darlegungs- und Nachforschungspflichten den Anschlussinhaber konkret treffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bis zur Veröffentlichung des Volltexts zur Entschei-

dung „Tauschbörse III“⁵ am 8.12.2015 viele unterinstanzliche Gerichtsentscheidungen ergangen sind. Infolgedessen ist abschließend zu untersuchen, inwieweit hier der BGH seine Rechtsprechung geändert hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf ein aktuelles Urteil des OLG München⁶ näher einzugehen, das sich bereits mit der Entscheidung „Tauschbörse III“⁷ auseinandergesetzt hat.

II. Eigene Haftung des Anschlussinhabers als Täter

Der Rechteinhaber hat gegen den Anschlussinhaber nach § 97 Abs. 2 UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn dieser die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat.

Zunächst einmal spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich ist, die im Wege des Filesharing durch Zugänglichmachung eines urheberrechtlich geschützten Werks erwiesenermaßen über seinen Anschluss begangen wurden. Dies ergibt sich aus der Entscheidung „Sommer unseres Lebens“⁸. Das Gericht schließt i.R.d. Beweiswürdigung auf Grund von Indizien (hier: feststehende Rechtsverletzung und Anschlussinhaberschaft), dass ein Anscheinsbeweis für die behauptete Tatsache (hier: Täterschaft) spricht. Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers soll jedoch nicht gegeben sein, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen

1 BGH MMR 2010, 565 m. Anm. Mantz – Sommer unseres Lebens.

2 BGH MMR 2013, 388 m. Anm. Hoffmann – Morpheus.

3 BGH MMR 2014, 547 m. Anm. Sesing – BearShare.

4 BGH MMR 2016, 131 – Tauschbörse III; s. hierzu auch Sesing, MMR 2016, 82.

5 BGH (o. Fußn. 4) – Tauschbörse III.

6 OLG München MMR 2016, 195 – in diesem Heft.

7 BGH (o. Fußn. 4) – Tauschbörse III.

8 BGH (o. Fußn. 1) – Sommer unseres Lebens.

Personen zur Nutzung überlassen wurde. Dies hat der *BGH* in der *BearShare*-Entscheidung⁹ klargestellt.

Allerdings trifft den Anschlussinhaber nach der zitierten Rechtsprechung des *BGH* auch eine sekundäre Darlegungslast, wenn der Rechteinhaber primär keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und keine Möglichkeit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hat.¹⁰ Hiervon ist in *Filesharing*-Verfahren regelmäßig auszugehen.

Sofern dem Anschlussinhaber die i.R.d. sekundären Darlegungslast vorzutragenden Tatsachen nicht bekannt sind, ist er nach der *BearShare*-Entscheidung auch zu Nachforschungen verpflichtet. Das gilt allerdings nur, soweit diese für ihn zumutbar sind. Wenn der Anschlussinhaber seiner Darlegungslast genügt hat, hat dies zur Folge, dass der Rechteinhaber die von ihm behaupteten Tatsachen (insbesondere also regelmäßig die Täterschaft des Anschlussinhabers) beweisen muss.¹¹ Erfüllt der Beklagte die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast dagegen nicht, kann die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO greifen.¹²

Wie weit die sekundäre Darlegungslast bzw. die daraus abgeleitete zumutbare Nachforschungspflicht reichen, dazu werden im *BearShare*-Urteil jedoch keine genauen Aussagen gemacht. Hierzu vertreten die Gerichte auch in jüngster Rechtsprechung sehr unterschiedliche Auffassungen.

1. Zugriffsmöglichkeit auf Anschluss genügt

Nach einer ersten Ansicht wird die sekundäre Darlegungslast bereits dann erfüllt, wenn der Anschlussinhaber Tatsachen vorträgt, die bezüglich der ihm vorgeworfenen Rechtsverletzung die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs begründen. Neben der Behauptung des Anschlussinhabers, er habe die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung nicht begangen, reicht es danach aus, dass er unter namentlicher Benennung vorträgt, welche Personen in der fraglichen Zeit grundsätzlich Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt haben. Er brauche hingegen nicht darzulegen, dass sie zum konkreten Zeitpunkt der Rechtsverletzung Zugriff auf den Anschluss nehmen konnten.¹³ Laut dem *LG Braunschweig* müsse der Anschlussinhaber diejenigen Mitglieder der Familie benennen, die zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung den Anschluss „regelmäßig mitbenutzt“ haben. Er brauche hingegen nicht den jeweiligen Täter der Rechtsverletzung zu ermitteln.¹⁴ Da der Anschlussinhaber demzufolge keine Anwesenheitszeiten seiner Angehörigen angeben muss, sind auch die Ausführungen des *LG Braunschweig* dahingehend zu verstehen, dass er keine Auskunft über das Nutzungsverhalten zur Zeit der konkreten Urheberrechtsverletzung erteilen muss. Laut dem *LG Rostock* müsse der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte aufzeigen, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen. Diese Voraussetzung sah das *Gericht* als gegeben an, weil der Anschlussinhaber dargelegt hatte, dass seine beiden Kinder einen erheblichen Teil ihrer Freizeit im Internet verbracht haben.¹⁵ Demzufolge sind Darlegungen über das genaue Nutzerverhalten zur Zeit der Tat ebenfalls entbehrlich.

Nach dieser Ansicht erstreckt sich also auch die Nachforschungspflicht des Anschlussinhabers lediglich darauf, welche Personen Zugriff auf den Anschluss nehmen konnten. Weitergehende Ermittlungspflichten gibt es hiernach nicht.¹⁶ Diese Auffassung beruft sich vor allem darauf, dass die Auferlegung der sekundären Darlegungslast nicht mit einer Umkehr der Beweislast einhergehen dürfe.¹⁷ Es gehe nur darum, Informationsdefizite zu beheben. Dies ändere jedoch nichts an dem Grundsatz, dass keine Partei dem Prozessgegner die von ihm benötigten Informationen beschaffen muss.¹⁸

Des Weiteren steht die Familie unter dem besonderen Schutz des Art. 6 GG. Dieser Schutz findet seine einfachgesetzliche Ausprägung im Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 ZPO. Nach Auffassung des *LG Potsdam* würde es das Zeugnisverweigerungsrecht und auch den besonderen Schutz des Instituts der Familie ad absurdum führen, wenn den Anschlussinhaber eine umfangreiche Recherchepflicht innerhalb seiner Familie treffen würde, wer als Täter einer Rechtsverletzung in Betracht kommt. Im Hinblick auf den Rechtsgedanken des § 384 Nr. 1 ZPO erscheine es schon zweifelhaft, ob den Anschlussinhaber die Verpflichtung trifft, das positive Ergebnis einer Befragung, wonach ein naher Familienangehöriger die Täterschaft zugegeben hat, mitzuteilen; keinesfalls träfen den Anschlussinhaber jedoch weitergehende Recherchepflichten, wenn die Befragung das Ergebnis erbracht hat, dass kein Mitnutzer die Rechtsverletzung zugegeben hat.¹⁹ Dies gilt nach Ansicht des *AG Bielefeld* auch dann, wenn es sich beim Partner nicht um den Ehegatten, sondern lediglich um den Verlobten handelt. Denn die Intention, den Familienfrieden zu wahren und niemanden zu verpflichten, den Partner auszuforschen, müsse auch für Verlobte gelten. Dies ergebe sich daraus, dass § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auch Verlobten ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt.²⁰

2. Weitgehende Nachforschungspflichten

Eine zweite Auffassung sieht demgegenüber die sekundäre Darlegungslast nur als erfüllt an, wenn der Anschlussinhaber das konkrete Nutzungsverhalten der jeweiligen Mitnutzer zum Tatzeitpunkt darlegt. Hiernach muss angegeben werden, zu welchem Zeitpunkt diese den Rechner benutzt haben.²¹ Der Umfang der Nachforschungspflicht bezüglich der Aufklärung der Täterfrage wird dabei unterschiedlich weit gefasst. Nach dieser Auffassung treffen den Anschlussinhaber normalerweise weitgehende und in der Praxis zum Teil kaum zu erfüllende Nachforschungspflichten. Der Anschlussinhaber müsse zumindest darlegen, inwieweit er versucht hat, mit den Mitnutzern Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, ob sie als Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommen. Nach Auffassung des *LG München I* müssten zudem Nachforschungen darüber angestellt werden, wo sich die potenziellen Täter zu den ermittelten Zeitpunkten der Rechtsverletzungen aufgehalten haben und ob sie zu den maßgeblichen Zeitpunkten konkret Zugang zum In-

⁹ *BGH* (o. Fußn. 3) – *BearShare*.

¹⁰ *BGH* (o. Fußn. 3) – *BearShare*.

¹¹ *BGH* (o. Fußn. 3) – *BearShare*; ausf. hierzu *Solmecke/Rüther/Herkens*, MMR 2013, 217.

¹² *Forch*, GRUR-Prax 2015, 49.

¹³ *AG Hamburg* MMR 2016, 200 (Ls.) – in diesem Heft; ebenso *LG Potsdam* BeckRS 2015, 01545; *LG Braunschweig* BeckRS 2015, 11532 = MMR-Aktuell 2015, 374636 (Ls.); *LG Frankfurt/M.*, Hinweisbeschluss v. 18.9.2015 – 2-03 S 30/15; *AG Oldenburg*, U. v. 29.7.2015 – 1 C 1507/14 (XX); *AG Achem*, U. v. 17.4.2015 – 1 C 42/14; *AG Bielefeld* BeckRS 2015, 05358; *AG Bielefeld* MMR 2015, 750; *AG Nürnberg*, U. v. 26.2.2015 – 27 C 5662/14; *AG Düsseldorf* BeckRS 2014, 22658; *LG Berlin*, Hinweisbeschluss v. 29.6.2015 – 15 S 28/14; *LG Frankenthal*, Hinweisbeschluss v. 16.7.2015 – 6 S 62/15; *AG Köln* BeckRS 2015, 07313; *LG Hannover* MMR 2015, 611; *AG Hannover*, U. v. 30.6.2015 – 543 C 9112/14; *AG Hamburg*, U. v. 6.2.2015 – 36a C 38/14 = MMR-Aktuell 2015, 374647 (Ls.)

¹⁴ *LG Braunschweig* BeckRS 2015, 11532 = MMR-Aktuell 2015, 374636 (Ls.).

¹⁵ *LG Rostock* MMR 2014, 341 m. Anm. *Werner*.

¹⁶ *AG Hamburg* MMR 2016, 200 (Ls.) – in diesem Heft; *LG Frankenthal*, B. v. 22.6.2015 – 6 S 23/15.

¹⁷ *AG Hamburg* MMR 2016, 200 (Ls.) – in diesem Heft; *LG Braunschweig* BeckRS 2015, 11532 = MMR-Aktuell 2015, 374636 (Ls.).

¹⁸ *AG Hamburg* MMR 2016, 200 (Ls.) – in diesem Heft; *Forch*, GRUR-Prax 2015, 49.

¹⁹ *LG Potsdam* BeckRS 2015, 01545, ähnl. *AG Achem*, U. v. 17.4.2015 – 1 C 42/14; *AG Bielefeld* BeckRS 2015, 05358.

²⁰ *AG Bielefeld* MMR 2015, 750.

²¹ *LG Bochum* BeckRS 2015, 10066; *AG Leipzig*, U. v. 26.8.2015 – 102 C 1462/15; *AG Leipzig*, U. v. 26.11.2014 – 102 C 9793/13; *LG Leipzig*, U. v. 5.6.2014 – 05 S 620/13; *AG Düsseldorf* BeckRS 2014, 22659; *LG München I* MMR 2015, 196; *LG München I*, U. v. 5.9.2014 – 21 S 24208/13; *LG München I* BeckRS 2015, 12287 = MMR-Aktuell 2015, 374637 (Ls.); *AG München*, U. v. 10.6.2015 – 155 C 23521/13:

ternetanschluss gehabt haben. Die bloße Möglichkeit des Zugangs reiche hingegen nicht aus.²²

Nach einer aktuellen Entscheidung des *OLG München* („Loud“)²³ sollen Anschlussinhaber, die i.R.d. durchgeführten Nachforschungen den eigentlichen Verantwortlichen für die Rechtsverletzung ermitteln konnten, in einem Gerichtsverfahren auch dazu verpflichtet sein, diesen zu benennen, selbst wenn es sich bei diesem um ein enges Familienmitglied handelt. Verweigert der in Anspruch genommene Anschlussinhaber diese Auskunft dagegen trotz Kenntnis, sei er seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen mit der Folge, dass er zur Widerlegung der dann für den Anspruchsteller streitenden tatsächlichen Vermutung den Gegenbeweis erbringen müsse. Das *OLG München* vertritt insofern also die Auffassung, dass die grundgesetzliche Eigentumsgewährleistung des Anspruchstellers gem. Art. 14 GG gegenüber dem Schutz der Familie gem. Art. 6 Abs. 1 GG überwiegt.

Das *LG Stuttgart* ist der Ansicht, der Anschlussinhaber sei nicht nur zur Befragung der Mitnutzer, sondern je nach Konstellation ggf. auch zur (gemeinsamen) Untersuchung von deren Computern nach Filesharing-Software bzw. der streitgegenständlichen Datei verpflichtet.²⁴

Die hohen Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast werden von den Gerichten oftmals damit begründet, dass der jeweilige Rechteinhaber seine Ansprüche insbesondere bei Familienanschlüssen nur durchsetzen könne, wenn das konkrete Nutzungsverhalten der Angehörigen dargelegt worden ist.²⁵

3. Stellungnahme

Für die erstgenannte Auffassung spricht, dass konkrete Aufzeichnungspflichten den Anschlussinhaber unzumutbar überfordern würden. Dies liefe auf eine permanente Überwachungspflicht hinaus, die allenfalls dann zumutbar sein kann, wenn es bereits zu einer Urheberrechtsverletzung gekommen ist.

Insbesondere bei Familienanschlüssen ist zu bedenken, dass Eltern in schwerwiegende Loyalitätskonflikte geraten würden, wenn sie ihre Kinder durch Benennung von konkreten Details wie der genauen Uhrzeit der Nutzung des Rechners, eventueller Abwesenheit oder gar ihrer konkreten Benennung als Täter einer Rechtsverfolgung preisgeben müssten, um einer eigenen Haftung als Täter einer Urheberrechtsverletzung zu entgehen. Das Gleiche gilt jedenfalls auch gegenüber dem Ehegatten bzw. dem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Auf Grund dessen hat der Gesetzgeber das erwähnte Zeugnisverweigerungsrecht eingeführt.

Hinter der zweitgenannten Ansicht scheint insofern die Überzeugung zu stehen, der Inhaber eines Internetanschlusses, über den Filesharing betrieben wurde, dürfe in der Regel nur dann einer Haftung als Täter entgehen, wenn er den eigentlichen Verursacher (ausdrücklich oder zumindest indirekt) liefert. Da dies faktisch auf eine eigentlich längst überholt geglaubte „Ross und Reiter“-Rechtsprechung²⁶ hinausläuft, ist die an manchen Gerichtsstandorten praktizierte extreme Ausweitung der Darlegungs- und Beweislast bzw. Nachforschungspflicht mit zivilprozessualen Grundsätzen schlichtweg nicht vereinbar.

Es muss vielmehr ausreichen, wenn der beklagte Anschlussinhaber seine eigene Täterschaft bestreitet und gleichzeitig konkret Personen (in der Regel Haushaltsmitglieder) benennt, die im fraglichen Zeitraum den Internetanschluss eigenständig nutzen konnten. Weitergehende Nachforschungspflichten bestehen jedenfalls innerhalb der Familie nicht. Hat der Beklagte durch entsprechenden Vortrag seine sekundäre Darlegungslast erfüllt, ist es allein Sache der Klägerseite, die für eine Täterhaftung sprechenden Umstände darzulegen und zu beweisen.

III. Änderung der BGH-Rechtsprechung durch „Tauschbörse I-III“?

Zu prüfen ist nunmehr, inwieweit sich die kürzlich veröffentlichten Entscheidungsgründe zu dem *BGH-Urteil* „Tauschbörse III“²⁷ auf die Beurteilung der sekundären Darlegungslast bzw. der „zumutbaren“ Nachforschungspflichten des Anschlussinhabers auswirken. In den beiden anderen Entscheidungen „Tauschbörse I“²⁸ und „Tauschbörse II“²⁹ werden zu diesen Fragestellungen kaum Ausführungen gemacht, sodass sich diesbezüglich eine nähere Erörterung erübrigt.

Anders sieht es jedoch bei dem Urteil „Tauschbörse III“³⁰ aus. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet wörtlich: „Der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet (Fortführung von *BGH*, U. v. 8.1.2014 – I ZR 169/12 – *BearShare*).“

Der *BGH* stellt in seiner Urteilsbegründung zu „Tauschbörse III“³¹ insofern klar, dass der Vortrag einer nur theoretischen Zugriffsmöglichkeit von Dritten auf den Internetanschluss nicht ausreicht, um der sekundären Darlegungslast nachzukommen. Es müsse zumindest dargelegt werden, dass sie zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung den Anschluss nutzen konnten. Dies hat der *BGH* vorliegend unter Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz verneint. Er hat das insbesondere damit begründet, dass sich der einzige Rechner im Büro des Anschlussinhabers befunden habe und dieser sein Büro bei Abwesenheit abgeschlossen habe.

Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig, dass der Anschlussinhaber darlegen muss, wann die jeweiligen Nutzer zu Hause gewesen sind und zu welcher Uhrzeit sie jeweils den Rechner bzw. das Internet genutzt haben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die körperliche Anwesenheit von Mitnutzern exakt zu den regelmäßig vorgetragenen Ermittlungszeitpunkten auf Grund der technischen Funktionsweise von Peer-to-Peer-Filesharing-Systemen gerade nicht notwendig ist, damit diese als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Es ist auch nicht ersichtlich, welche konkreten Anforderungen der *BGH* hinsichtlich der sekundären Darlegungslast stellt. Bezüglich der Nachforschungspflichten verweisen die *Richter* lediglich auf die „Zumutbarkeit“, ohne diesen Begriff näher zu konkretisieren. Zu bedenken ist insofern, dass der Leitsatz zu der Entscheidung auf den sehr speziellen und zum Teil widersprüchlichen Sachvortrag des beklagten Anschlussinhabers zurückzuführen ist. Dieser hatte u.a. behauptet, mit der gesamten Familie zum Zeitpunkt der Tat mit dem Auto auf Mallorca im Urlaub gewesen zu sein. Abgesehen davon, dass die Vorinstanz dies i.R.d. Beweiswürdigung nicht als glaubhaft ansah, schloss hier also bereits der Sachvortrag des Beklagten eine konkrete Zugriffsmöglichkeit der Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung aus.

22 *LG München I*, U. v. 5.9.2014 – 21 S 24208/13.

23 *OLG München* MMR 2016, 195 – in diesem Heft.

24 *LG Stuttgart*, U. v. 25.11.2014 – 17 O 468/14.

25 *AG Leipzig*, U. v. 26.11.2014 – 102 C 9793/13.

26 *LG Köln* BeckRS 2011, 14814.

27 *BGH* (o. Fußn. 4) – Tauschbörse III.

28 *BGH* MMR 2016, 121 – Tauschbörse I; s. hierzu auch *Sesing*, MMR 2016, 82.

29 *BGH* MMR 2016, 128 – Tauschbörse II; s. hierzu auch *Sesing*, MMR 2016, 82.

30 *BGH* (o. Fußn. 4) – Tauschbörse III.

31 *BGH* (o. Fußn. 4) – Tauschbörse III.

Vor diesem Hintergrund kann sicherlich nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der *BGH* die an manchen Gerichtsstandorten (wie z.B. München und Stuttgart) gestellten extrem hohen Anforderungen an den Sachvortrag der in Anspruch genommenen Anschlussinhaber teilt. Für diese Einschätzung spricht auch, dass sich der *BGH* nicht näher mit den Auffassungen der einzelnen Gerichte auseinandergesetzt hat.

Die aktuellste Rechtsprechung des *BGH* führt daher auch i.E. nicht zu einer grundsätzlich anderen Beurteilung der sekundären Darlegungslast bzw. der „zumutbaren“ Nachforschungspflichten des Anschlussinhabers.

IV. Fazit

Festzustellen ist, dass in der gerichtlichen Praxis im Bereich File-sharing zu den Nachforschungspflichten des Anschlussinhabers i.R.d. sekundären Darlegungslast nach wie vor sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, die zum Teil nicht mit den Grundsätzen des Zivilprozesses vereinbar sind. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass sowohl das *LG Braunschweig*³² als auch das *LG Bochum*³³ in zwei weiteren Verfahren die Revision zugelassen haben. Bereits seit einiger Zeit ist gegen das Urteil des *LG Braunschweig* ein Revisionsverfahren vor dem *BGH* anhängig, das unter dem Az. I ZR 154/15 geführt wird. Gegen das Urteil des *LG Bochum* ist ein Revisionsverfahren vor dem *BGH* unter dem Az. I ZR 272/14 anhängig. Nachdem die Entscheidungen „Tauschbörse I-III“ auf Grund der sehr speziellen

Sachverhalte kaum allgemein verwertbare Erkenntnisse geliefert haben, wird dann aller Voraussicht nach der *BGH* auch über die hier behandelten Rechtsfragen abschließend entscheiden. Dabei bleibt zu hoffen, dass er für die unterinstanzlichen Gerichte praxistaugliche Kriterien herausarbeitet.



Christian Solmecke
ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.



Felix Rütter
ist Rechtsanwalt in der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.



Ass. jur. Harald Büring
ist freier Online-Autor und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.

³² *LG Braunschweig* BeckRS 2015, 11532 = MMR-Aktuell 2015, 374636 (Ls.).

³³ *LG Bochum* BeckRS 2015, 10066.